

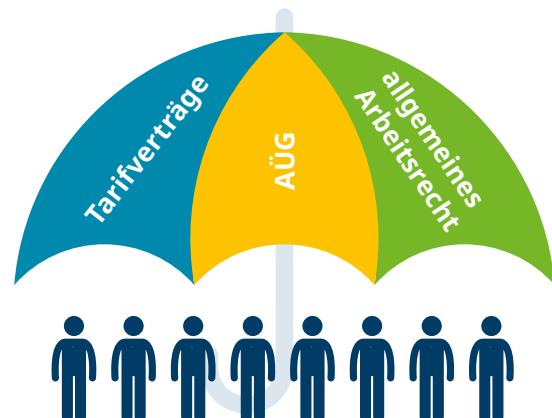
FAKTENBLATT Zeitarbeit & Tarifverträge

Zahlen und Fakten

Die Sozial- und Tarifpartnerschaft in Deutschland ist ein hohes, durch das Grundgesetz geschütztes Gut. Der Gesamtverband der Personaldienstleister (GVP) ist Partner der Tarifgemeinschaft Zeitarbeit des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), in der alle acht Mitgliedsgewerkschaften vertreten sind. Das Tarifwerk der Zeitarbeitsbranche steht für **faire sowie transparente Arbeitsbedingungen** und setzt nicht zuletzt durch einen bundesweiten Mindestlohn der Zeitarbeit Maßstäbe.

Umfassendes Tarifwerk und hohe Tarifbindung

Zeitarbeitskräfte genießen denselben Schutz, der durch das **allgemeine Arbeitsrecht** vermittelt wird, wie alle anderen Arbeitnehmer auch. Hinzu kommen die umfangreichen Bestimmungen des **Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** (AÜG). Im AÜG ist der sogenannte Gleichstellungsgrundsatz (Equal Treatment) geregelt, wonach Zeitarbeitskräften bei der Überlassung die wesentlichen Arbeitsbedingungen vergleichbarer Stammarbeitskräfte des Einsatzbetriebes gewährt werden müssen. Das Gesetz enthält zudem eine Tariföffnungsklausel: Die Sozialpartner der Zeitarbeitsbranche können in **Tarifverträgen** die Arbeitsbedingungen ihrer Branche weitestgehend selbst regeln. Auch deshalb unterliegen **fast**



90 Prozent aller Arbeitsverhältnisse in der Zeitarbeit dem DGB/GVP-Tarifwerk – so viele wie in kaum einer anderen Branche (durchschnittlich 49 Prozent aller Arbeitsverhältnisse). Damit hat das mit den DGB-Gewerkschaften abgeschlossene Tarifwerk eine maßgebliche Gestaltungskraft in der Zeitarbeit.

Mindestlohn in der Zeitarbeit

Für die Zeitarbeitsbranche wurde bereits 2012 – noch vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns – eine **allgemeinverbindliche Lohnuntergrenze** von den Sozialpartnern vereinbart. Die Lohnuntergrenze ist identisch mit der untersten Entgeltstufe der Tarifverträge der Zeitarbeit. Auf Grundlage des § 3a

Überblick über die spezifischen Regelungsinhalte von Zeitarbeitstarifverträgen:

Tarifvertrag	Regelungsinhalte
Entgeltrahmentarifvertrag	Definition der Entgeltgruppen EG 1 – 9 und Regelung der Eingruppierungsgrundsätze und Entgeltgruppen.
Entgelttarifvertrag	Höhe der Stundenlöhne.
Manteltarifvertrag	Alle wesentlichen Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit (in der Regel 35-Stunden-Woche), flexibles Arbeitszeitkonto, Vergütung, Zuschläge, Urlaub, Jahressonderzahlungen zuzüglich Mitgliedervorteil für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften.
Branchenzuschlagstarifverträge	Damit wird die mögliche Differenz zwischen den Tarifentgelten in der Zeitarbeit und bestimmten Einsatzbranchen ausgeglichen (tarifliches Equal Pay, siehe unten).

AÜG gilt sie als **branchenspezifischer Mindestlohn** für alle in Deutschland tätigen Zeitarbeitskräfte.

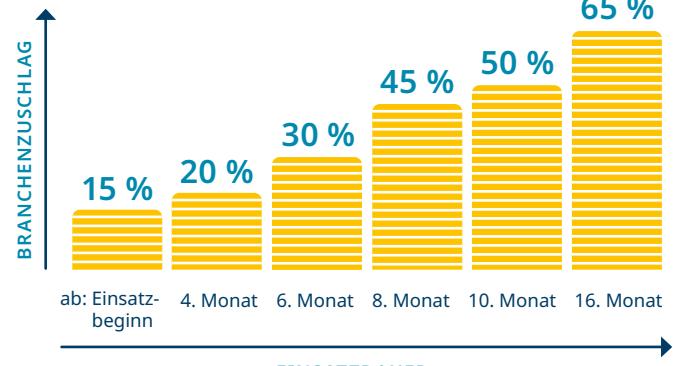
Mit Tarifabschluss vom 12. September 2025 haben die Sozialpartner vereinbart, erneut eine allgemein verbindlich geltende Lohnuntergrenze für die Zeitarbeit beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprechend der Entgeltgruppe 1 des DGB/GVP Entgelttarifvertrages zu vereinbaren. Diese wird mit 14,96 weiterhin spürbar über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 13,90 € liegen.

Tarifverträge für Branchenzuschläge

Ab 2012 wurden **Branchenzuschlagstarifverträge (TV BZ)** in der Zeitarbeitsbranche eingeführt. Derzeit gibt es tariflich geregelte Zuschläge für elf Branchen. Konkret ist ein Branchenzuschlag ein nach der Einsatzdauer im selben Kundenbetrieb gestaffelter Prozentsatz, der auf das tariflich vereinbarte Stundenentgelt aufgeschlagen wird. So können Zeitarbeitskräfte weit mehr als bei der Lohnuntergrenze verdienen, nämlich Stundenlöhne, die 40 Euro deutlich übersteigen.

Durch die Branchenzuschläge wird spätestens nach 15 Monaten Überlassungsdauer mindestens ein Arbeitsentgelt erreicht, das die Tarifvertragsparteien als gleichwertig mit dem Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitskräfte der Einsatzbranche ansehen. Was

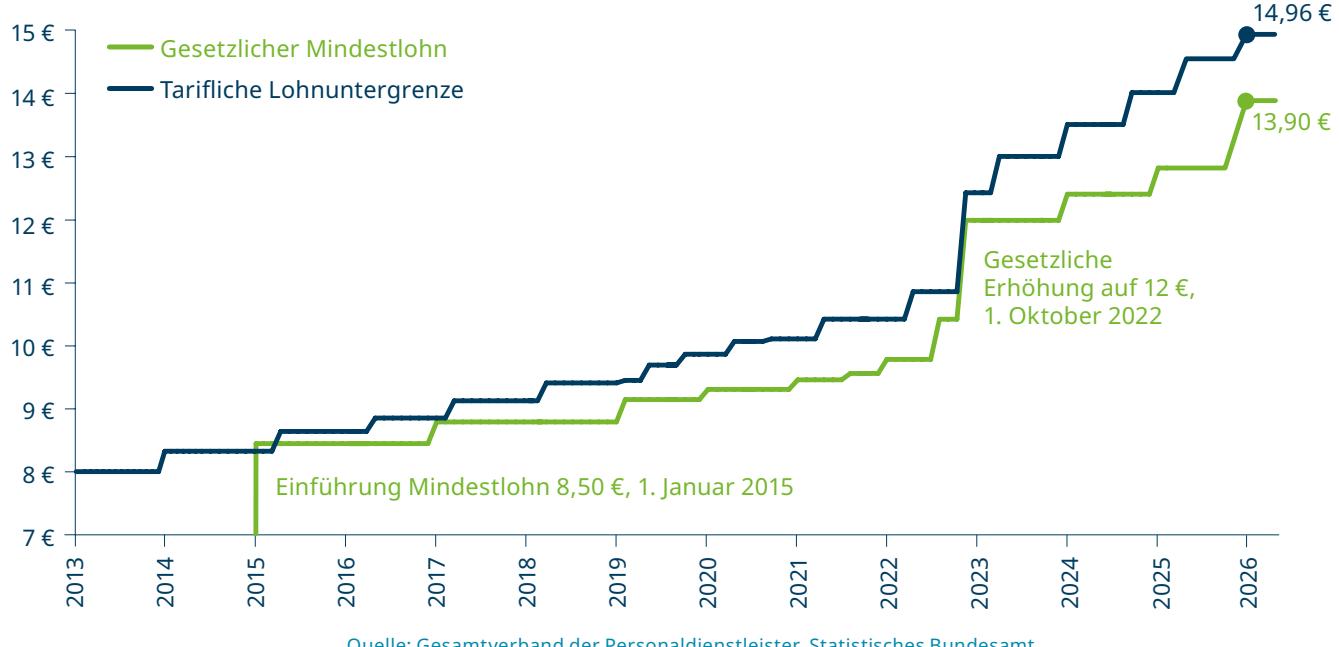
MECHANISMUS DER BRANCHENZUSCHLÄGE Beispiel TV BZ ME



das vergleichbare Arbeitsentgelt ist, bestimmen also die Tarifvertragsparteien der Zeitarbeitsbranche (sogenanntes **tarifliches Equal Pay**).

Tarifliche Regelungen haben zwei wesentliche Vorteile: Sie sind wesentlich unkomplizierter und rechtsicher anzuwenden. Zudem erhalten Zeitarbeitskräfte bei Einsatz bei demselben Kunden einen prozentualen Zuschlag auf das Entgelt des Zeitarbeitstarifvertrages. Dieser Zuschlag beginnt je nach Branche ab dem ersten Einsatztag, längstens aber nach sechs Wochen und steigt in mehreren Stufen kontinuierlich an, bis spätestens nach Ablauf von 15 Monaten das tarifliche Equal Pay erreicht ist.

ENTWICKLUNG DER TARIFLICHEN LOHNUNTERGRENZE IN DER ZEITARBEIT



IMPRESSUM

Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP)
Geschäftsstelle Berlin | Universitätsstr. 2-3a | 10117 Berlin
Geschäftsstelle Münster | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster
Telefon: +49 30 206098-0 | info@personaldienstleister.de

Hauptgeschäftsführer: Florian Swyter

Redaktion: Dr. Anja Clarenbach, Diandra Schlitt



www.personaldienstleister.de

